

Stellungnahme zur Anhörung am 12. 05. 2010

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Große Sympathie für Verbesserung der Pflege / insbesondere der Arbeitsbedingungen und Ausbildung
- 1.2. Keine Expertise möglich, ob die Ziele zur Verbesserung der Pflege, insbesondere der Arbeitsbedingungen und Ausbildung, mit Einführung einer Kammer erreichbar, weil der bffk hier nicht kompetent ist. Aber Expertise möglich zur Frage der Bewertung der Instrumente, "Kammer" oder "Kammer mit Zwang".
- 1.3. Der Bundesverband für freie Kammern ist also überhaupt kein Kammergegner, aber Gegner von Kammerzwang.

2. Inhaltlich

2.1. Haltbarkeit "Kammer"

- 2.1.1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur CMA ist ein Warnzeichen.
- 2.1.2. Es gibt eine österreichische EU-Beschwerde gegen den Kammerzwang getragen von der Strabag SE/Wien.
- 2.1.3. Es wird eine deutsche EU-Beschwerde geben. Juristischer Autor ist der Präsident des dt. Hochschulverbandes
- 2.1.4. Es gibt diverse Grundsatzklagen bundesweit - und Rechtsprechung ist in Bewegung. Dies gilt umso mehr als das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber ausdrücklich eine regelmäßige Überprüfung aufgegeben hat.
- 2.1.5. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Bundestag führt auf diesem Hintergrund z.B. am 17.05.2010 ein Fachgespräch zur Zukunft der Kammern im Bundestag.
- 2.1.6. Es sind schon lange keine Minderheiten mehr, die gegen den Kammerzwang vorgehen. (bffk-Mitglieder Strabag, Züblin, TechniSat und zunehmend Verbände)

Wie das alles ausgeht ist natürlich offen, aber es gibt das Risiko, dass wenn der Kammerzwang fällt, auch die Berufskammern betroffen sind. Dann droht im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung ein Scherbenhaufen.

2.2. Qualität.

- 2.2.1. Zwang scheidet Leistung. Warum sich anstrengen, wenn das Geld auch so fließt und die Treue der Mitglieder gesetzlich verordnet ist.
- 2.2.2. Es gibt viel Kritik im Hinblick auf die Arbeit der bestehenden Kammern, die Erledigung Pflichtaufgaben gerade im Bereich Ausbildung.
- 2.2.3. Selbstverwaltung bedeutet nicht automatisch weniger Bürokratie.
- 2.2.4. Es gibt unter dem "Schutzschirm Zwang" Verschwendung, Subventionsbetrug, Untreue, Unfähigkeit. Daher auch die erheblichen Widerstände und Klagen. Sicherlich gibt es Unterschiede zwischen den diversen Kammerformen, aber der Zwang ist ein grundsätzlicher Webfehler.

2.3. Ausweitung der Aktivitäten.

- 2.3.1. Große Versuchung für Kammer und Politik.
- 2.3.2. Bürokratie, ob staatlich oder in Selbstverwaltung, sucht nach Beschäftigung und Selbstbestätigung. Selbstverwaltung ist da überhaupt kein Schutz. Politik sucht gelegentlich die schnelle Umsetzung von Projekten, die im politischen Raum nicht so einfach sind. Da sind nach Beschäftigung und Selbstbestätigung suchende Kammern dankbare Partner.
- 2.3.3. Dies führt zu Wildwuchs, zu Aufgabenüberschreitungen, der Kammerbeitrag wird zur Zweitsteuer

2.4. Konkurrenzierendes Verhalten.

- 2.4.1. Angebote im Bereich Bildung und Beratung sind rechtlich und faktisch für private Anbieter, die diese Angebote ggf. durch ihren Kammerbeitrag alimentieren bzw. subventionieren müssen, schwer erträglich.
- 2.4.2. Mögliches konkurrenzierendes Verhalten ist kein Argument gegen öffentliche Angebote (auch einer Pflegekammer), aber Argument gegen die Pflichtsubvention solcher Angebote durch Private, die von dieser Konkurrenz betroffen sind.

2.5. Kontrolle. (Findet i.d.R. nicht statt.)

- 2.5.1. Selbstkontrolle durch die Kammerstruktur funktioniert nicht (jede Menge Beispiele Intransparenz / auf Internetseiten keine Rechtsgrundlagen, Bilanzen, GF-Gehälter, selbst Beitragsveranlagung werden immer wieder nicht veröffentlicht)
- 2.5.2. Demokratische Kontrolle durch das "Parlament" (Vollversammlung) der Kammer funktioniert strukturell nicht. Stichwort: selten tagende Abnickveranstaltungen.
- 2.5.3. Das Wahlsystem, welches den IHKn ähnelt, ist undemokratisch. "Fällt nicht in den Anwendungsbereich des Demokratieprinzips (DIHK-Broschüre / S.196)

2.5.4. Rechtsaufsicht i.d.R. ohne Wirkung. Es gibt eine hohe Zurückhaltung wegen der Selbstverwaltung. Ziel war/ist ja eben der Abbau von Bürokratie und staatlichem Handeln. Mehrere Landesrechnungshöfe haben dies mittlerweile festgehalten.

2.6. Vertretung Gesamtinteresse.

2.6.1. Es gibt kein Gesamtinteresse! Große und kleine, Selbstständige und Unselbstständige haben auch in zentralen Fragen teilweise völlig divergierende Interessen. Staatliche Interessen (z.B. Qualitätsicherung, Mindestlöhne) lassen sich nicht über ein Selbstverwaltungsorgan durchsetzen.

2.6.2. Ohne Demokratie (siehe 2.5.3.) gibt es zudem keine Vertretungslegitimität. Dies ist ein struktureller Webfehler mit hohem Konfliktpotential.

2.6.3. Das Gefälle zwischen abhängig Beschäftigten Zwangsmitgliedern und unternehmerisch tätigen wird sich in den Möglichkeiten, sich zu engagieren niederschlagen und dann eben auch in der Einflußnahme.

2.6.4. Eine Kammer auf freiwilliger Basis hat eine deutlich höhere Reputation im Hinblick auf Äußerungen als eine Zwangskooperation. Es gibt mittlerweile viele öffentliche Proteste, die dem Ansehen der Kammern schaden und damit auch den Stellenwert der Stellungnahmen mindern.

2.7. erheblicher Grundrechtseingriff.

2.7.1. Die "negative Vereinigungsfreiheit" ist Menschen- und Grundrecht. Dies gilt völlig unabhängig vom Thema und den Interessenlagen.

2.7.2. Dieser Grundrechtseingriff ist demokratisch nicht zu legitimieren.

2.7.3. Juristisch ist dieser Eingriff nur dann zu legitimieren, wenn die angestrebten und notwendigen Ziele nur so erreichbar sind. Das muss hier bezweifelt werden.

2.7.4. Der Eingriff wiegt umso schwerer, wenn die Vereinigung, der anzugehören man verpflichtet wird, nicht demokratischen Prinzipien unterliegt (siehe 2.5.3.)

Es stellt sich also die Frage, ob es eine angemessene und zukunftsfähige Lösung sein kann, ein so "rostiges, kaputtes, ja schmutziges Werkzeug" wie denn Kammerzwang zur Erreichung der Ziele einzusetzen?

Daher die Empfehlung: möglicherweise Kammer als Körperschaft öffentlichen Rechts - aber sicher ohne Zwang und damit für die neue Kammer unter dem beständigen Zwang zur Leistung steht. So können öffentliche Aufgaben auch in Selbstverwaltung übertragen werden. Das Subsidiaritätsprinzip funktioniert in Deutschland an vielen Stellen auch ohne Zwang. Eine Kammer ohne Zwang ist kein simpler Verein, wenn sie eben Körperschaft öffentlichen Rechts ist mit entsprechenden Zuständigkeiten ist.

3. Wenn aber dennoch Entscheidung zum Kammerzwang, dann Festlegungen im Gesetz (alles andere hilft nicht)

- 3.1. Verpflichtung zu Transparenz (Bilanzen, Beiträge, Beteiligungen, Aktivitäten, GF-Gehälter)
- 3.2. Ein Wahlsystem, welches demokratischen Ansprüchen "entgegenkommt".
- 3.3. Einen klar definierte und eng begrenzten Aufgabenkatalog.
- 3.4. Einen klar definierten und eng begrenzt auch der thematische Rahmen, zu der sich eine Zwangspflegekammer äußern darf..